

Wochenmarktordnung für die Gemeinde Eppelheim

Aufgrund der §§ 66 Abs. 1 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 549), § 6 der Verordnung der Landesregierung für die Zuständigkeit nach der Gewerbeordnung vom 21.1.1975 (Ges. Bl. 1975 S. 143), des § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.3.1976 (Ges. Bl. S. 228), der §§ 17, 18 und 74 des Bundesseuchengesetzes vom 18.7.1961 (BGBl. S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.5.1976 (BGBl. I S. 1053), der §§ 15, 16, 17, 19 und 20 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 28.7.1959 (Ges. Bl. S. 138), der §§ 41 und 42 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch VO vom 20.10.1972 (BGBl. I S. 2069) und § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24.7.1972 (BGBl. I S. 1277) hat der Bürgermeister der Orts- polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats am 14. August 1978 folgende

Polizeiverordnung zur Regelung des Marktverkehrs

erlassen:

§ 1

Markort und Markttage

Der Wochenmarkt findet jeweils samstags auf dem Rathausparkplatz statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Die Ortschaftspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag verlegen oder aufheben oder eine frühere Räumung der Standplätze anordnen.

§ 2

Marktzeit

Die Marktzeit wird auf samstags von 8 bis 13 Uhr festgesetzt. Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Schluß der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind (§ 66 GewO):
- a) rohe Naturerzeugnisse,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört

- oder durch Tagelohnarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
- c) frische Lebensmittel aller Art,
 - d) Waren der Küfer, Korbflechter, Siebmacher und Besenbinder.
- (2) Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

§ 4

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.

Es ist insbesondere verboten,

- a) lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen,
 - b) lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern,
 - c) lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen.
- (2) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 5

Standort und Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Verkäufer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung einen Stadtplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (2) Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbaren, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.

§ 6

Marktaufsicht, Marktstörungen

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer haben den Weisungen des Marktpersonals Folge zu leisten.
- (3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

§ 7

Marktverkaufstätigkeit

- (1) Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren, ist verboten.
- (2) Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistungen, Warenbesichtigungen und Warenbestellungen) sind vor Beginn und nach Beendigung der für den Markt festgesetzten Zeiten nicht gestattet.

§ 8

Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Jeder Verkäufer hat sich der gesetzlichen Maße und Gewichte zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktpolizei steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Marktwaren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- (2) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 9

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur in frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden.
- (2) Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist vom reifen Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich zu machen.
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, daß sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen und Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- (4) Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.
- (5) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten.
- (6) Sie dürfen mit keinen ansteckenden Hautkrankheiten behaftet sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 74 des Bundesseuchengesetzes sowie die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 28.7.1959 (Ges. Bl. S. 138).

§ 10

Reinhaltung der Marktanlagen und Sauberkeit

- (1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der davor gelegenen Gänge bis zur Mitte verantwortlich.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, die Verkaufstische, Hackklötze, Waagen nebst Schalen und dergleichen müssen stets sauber sein.

- (4) Abfälle sind in Behältnissen zu sammeln und von den Standinhabern unschädlich zu beseitigen.
- (5) Das Mitbringen von Hunden auf den Marktplatz, auch wenn sie an der Leine geführt werden, ist nicht gestattet.

§ 11

Verhalten auf dem Markt, Parken und Mitführen von Fahrzeugen aller Art

- (1) Während der Markttage ist das Parken von Fahrzeugen aller Art in der Zeit von 6 bis 14 Uhr auf dem Marktgelände nicht gestattet.
- (2) Es ist unzulässig, auf dem Marktgelände
 - a) ohne Erlaubnis Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände, die nicht Gegenstände des Wochenmarktes sind, zu verteilen,

- b) mit Kraftfahrzeugen, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen zu fahren oder diese mitzuführen.

§ 12

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Marktgebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Wochenmarktgebührensatzung richten.

§ 13

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeindeverwaltung Eppelheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktbehörde oder ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Standinhaber eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen, übernommen.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde auf Räumung der Standplätze nicht Folge leistet,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 andere als die bezeichneten Waren und Gegenstände, nicht frische Lebensmittel sowie größere Tiere und bewurzelte Bäume und Sträucher auf dem Markt anbietet und verkauft,
3. entgegen § 4 Abs. 1 a) lebende Tiere in unreinen, nicht hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt bringt oder Tierkäfige und Fischgefäße auf dem Markt reinigt, lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt bringt, feilhält und verkauft,
b) lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen trägt, oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden befördert, c) lebende Tiere der Sonnenhitze aussetzt oder ohne Trinkwasser läßt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 auf dem Markt Geflügel, Kleinvieh und Wild schlachtet oder ausnimmt, oder Geflügel rupft,
5. entgegen § 5 Abs. 2 als Standinhaber an seinem Stand ein Schild, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift angegeben ist, nicht anbringt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 den Marktfrieden stört,
7. entgegen § 7 Abs. 1 die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder den allgemeinen Verkehr auf dem Markt behindert, insbesondere Waren laut ausruft oder anbietet, oder Waren versteigert,
8. entgegen § 7 Abs. 2 eine Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistung, Warenbesichtigung und Warenbestellung) vor Beginn oder nach Beendigung der Marktzeit weiter ausübt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle nicht anbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nahrungs- und Genußmittel in verdorbenem, unreinem, unfrischem oder unhygienischem Zustand auf den Markt bringt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst nicht vom reifen Obst gesondert hält und überreifes Obst nicht durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich macht,

12. entgegen § 9 Abs. 3 die zum Verkauf aufgestellten Waren nicht so aufbewahrt, daß sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind,
 13. entgegen § 9 Abs. 4 Pilze feilhält, die nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind,
 14. entgegen § 9 Abs. 5 als im Marktverkehr tätige Person seine Kleidung nicht sauber hält,
 15. entgegen § 9 Abs. 6 im Marktverkehr tätig wird und mit ansteckenden Hautkrankheiten behaftet ist,
 16. entgegen § 10 Abs. 1 Marktanlagen beschmutzt,
 17. entgegen § 10 Abs. 2 als Standinhaber die Standplätze und die davor gelegenen Gänge nicht Reinhält,
 18. entgegen § 10 Abs. 3 die Einrichtungen wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte nicht sauber hält,
 19. entgegen § 10 Abs. 4 als Standinhaber Abfälle nicht in Behältnissen sammelt und unschädlich beseitigt,
 20. entgegen § 10 Abs. 5 Hunde auf dem Markt mitführt,
 21. entgegen § 11 Abs. 1 während der Markttag in der Zeit von 6 bis 14 Uhr auf dem Marktgelände Fahrzeuge (aller Art) parkt,
 22. entgegen § 11 Abs. 2 a) auf dem Marktgelände ohne Erlaubnis Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände, die nicht Gegenstände des Wochenmarktes sind, verteilt,
 23. entgegen § 11 Abs. 2 b) auf dem Marktgelände mit Kraftfahrzeugen, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen fährt oder diese mitführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 146 der Gewerbeordnung, § 18 a des Polizeigesetzes, § 69 des Bundesseuchengesetzes, § 22 der Polizeiverordnung des Innenministeriums vom 28.7.1959, § 49 der Straßenverkehrsordnung, § 18 des Tierseuchengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe von mindestens

5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM und bei fahrlässigen
Zu widerhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 15

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung -
Wochenmarktordnung für die Gemeinde Eppelheim - vom 17.4.1975
außer Kraft.

6901 Eppelheim, den 24. August 1978

gez. Giese, Bürgermeister